



An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Der Vorsitzende

VA 6100/6-V/1/05 - km

Wien, am 19. Oktober 2005

Sachbearb.:  
Mag. Norbert Nemeth

Tel.: (01)51 505-236 od. 0800 223 223-236  
Fax: (01)51 505-150

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ BMBWK-12.660/0027-III/2/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

Gemäß den erläuternden Bemerkungen zu Art 1 Z 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes) haben sich die „gesetzlichen Angebote der autonomen Weiterentwicklung [...] in den letzten zehn Jahren sehr bewährt und sollen weiterentwickelt werden.“ Die Volksanwaltschaft teilt diese Einschätzung, muss jedoch folgendes zu bedenken geben:

Im Bereich öffentlicher Pflichtschulen besteht ein Sprengelsystem, das es Schülern zumindest erschwert und oft sogar verunmöglicht, eine sprengelfremde Schule zu besuchen. Dieses System war sachlich so lange zu rechtfertigen, als man von einer weitgehenden Homogenität des an den Pflichtschulen gebotenen Bildungsangebotes ausgehen konnte.

Angesichts der fortschreitenden Erweiterung der schulautonomen Möglichkeiten der Differenzierung hat sich die Situation insofern freilich geändert. Immer öfter hängt es vom Zufall

- 2 -

des Aufenthaltsortes ab, ob ein Schüler das ihm angesichts seiner Fähigkeiten und Interessen entsprechende Bildungsangebot nutzen kann oder nicht. Dass mit diesen Schwierigkeiten Startnachteile in einer sich immer kompetitiver gestaltenden Arbeitswelt verbunden sein können, liegt auf der Hand. Dementsprechend wurde schon vor längerer Zeit die Lockerung des Sprengelsystems gefordert (JURANEK, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa II [1999] 48).

Die aktuelle Reform sollte daher zum Anlass für entsprechende Modifizierungen genommen werden. Diese könnten zumindest in der Weise erfolgen, dass neben dem Rechtsanspruch auf Aufnahme in die sprengelige Schule auch ein solcher auf Aufnahme in die sprengelfremde Schule eingeführt werden könnte, sofern der Schüler hinsichtlich eines bestimmten Ausbildungsprofils als besonders geeignet erscheint. Für die Feststellung dieser Eignung wären passende Kriterien zu entwickeln.

Längerfristig sollte das Sprengelsystem überhaupt abgelöst werden, zumal es den modernen Lebensbedingungen mit ihrer Mobilität und Flexibilität nicht mehr entspricht. Außerdem könnte ohne die starre Sprengelteilung leichter den demographisch bedingten Notwendigkeiten Rechnung getragen werden.

Der Vorsitzende

Volksanwalt Mag. Ewald STADLER e.h.